

I. Heimleistungen

Wohnen

1. Bei der Zimmerzuteilung werden die Wünsche der Bewohnerin/des Bewohners nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Zimmerzuteilung bzw. ein allfälliger späterer Zimmerwechsel erfolgen nach pflegerischen, medizinischen, sozialen und betrieblichen Gesichtspunkten durch die Geschäfts- bzw. die Pflegedienstleitung.
2. Die Möblierung der Zimmer erfolgt nach Absprache mit der Pflegedienstleitung. Die Bewohnerin/der Bewohner kann nur in Absprache mit der Geschäftsführung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert.
3. Alle Gemeinschaftseinrichtungen stehen den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Nutzung bereit.
4. Beim Eintritt in das Heim werden der Bewohnerin/dem Bewohner in der Regel Schlüssel übergeben. Diese werden separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann das Heim die Schlüssel respektive das Schloss auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen lassen. Die Schlüssel sind bei Beendigung des Heimvertrags der Verwaltung abzugeben. Die Schlussreinigung wird gemäss „Preisliste Nebenleistungen“ verrechnet.
5. Das Heim stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung.
6. Allfällige durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachte Schäden am Wohnobjekt werden durch das Heim in Rechnung gestellt.

Pflege und Betreuung

7. Das Heim gewährleistet fachgerechte Pflege und Betreuung. Das Heim berücksichtigt soweit wie möglich die individuellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen/Bewohner sowie die Wünsche der Angehörigen.
8. Die Pflegeleistungen werden nach den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erbracht (Art. 32 KVG).

Alltagsgestaltung

9. Das Heim bietet Aktivierung und Freizeitgestaltung an, die den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechen. Dadurch sollen ihre Ressourcen erhalten und gefördert werden.
10. Das Heim organisiert kulturelle und gesellschaftliche Anlässe, die allen Bewohnerinnen/Bewohnern offen stehen.

Verpflegung

11. In der Tagestaxe inbegriffen sind drei Mahlzeiten inkl. ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost. Zu den Mahlzeiten werden Tee, Kaffee und Mineralwasser offeriert. Tee und Mineralwasser stehen auch zwischen den Mahlzeiten zur Verfügung.

Wäsche

12. Bett- und Toilettenwäsche werden vom Heim zur Verfügung gestellt.
13. Das Waschen der persönlichen Wäsche übernimmt das Heim – und wird von der Fa. Lüdin besorgt. Es gelten die Bedingungen der Fa. Lüdin. Für verloren gegangene oder beschädigte Wäsche kann das Heim keine Haftung übernehmen.

Persönliche Wäsche und Kleider sind mit Etiketten zu versehen. Die Etiketten werden vom Heim erstellt und der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Hilfsmittel

14. Hilfsmittel wie Rollstühle, Gehböckli, Essenshilfen, Antidekubitusmatratzen sind in der Tagestaxe inbegriffen, soweit keine individuellen Spezialanfertigungen erforderlich sind.

Haustiere

15. Die Mitnahme von Haustieren ist grundsätzlich möglich. Es bedarf einer speziellen Vereinbarung, die vor Heimeintritt abzuschliessen ist.

Übrige Leistungen

16. Folgende weitere Leistungen sind in der Tagestaxe eingeschlossen
- Wasser, Heizung, Energie, Kehrrichtabfuhr
 - krankheits-/behinderungsbedingter Zimmerservice
 - Reinigung und Unterhalt des Zimmers
 - ständige Notrufbereitschaft
 - kleine Hilfeleistungen und Betreuungen (ohne Begleitungen und Botengänge)
 - Rasur und Manicure durch Pflegepersonal
 - Hilfe bei akuten, persönlichen Problemen
 - Medikamentenverwaltung.

Geld und Wertsachen

17. Wir empfehlen dringend, keine grösseren Geldbeträge oder Wertsachen im Zimmer aufzubewahren. Das Heim übernimmt keine Haftung bei allfälligen Verlusten.

Zuwendungen an das Personal (Trinkgelder)

18. Unsere Mitarbeitenden ist es untersagt, Trinkgelder und andere Geschenke zum persönlichen Gebrauch entgegen zu nehmen. Möchten Sie sich durch eine Geste erkenntlich zeigen, nehmen wir gerne eine Spende für die Personalkasse entgegen. Dadurch können Zuwendungen dem gesamten Personal zugute kommen.

II. Ärztliche Betreuung

19. Die ärztliche Betreuung im Heim erfolgt durch eine/n von der Bewohnerin oder dem Bewohner gewählte/n Ärztin/Arzt. Die Bewohnerin/der Bewohner hat freie Arztwahl unter denjenigen Ärztinnen/Ärzten, die sich an der Qualitätssicherung des Heimes beteiligen und der entsprechenden Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Heim beigetreten sind oder beitreten. Die Kosten für Arztbesuche, Medikamente und verordnete Therapien gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. der Krankenkasse.

III. Versicherungen

20. Der Abschluss einer Kranken- und Unfallversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Prämien gehen zulasten der Bewohnerin/des Bewohners. (KVG Art. 3).
21. Die Bewohnerin/der Bewohner ist für die Sicherheit ihrer/seiner mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich und sorgt für den Abschluss einer Mobiliarversicherung. Sie/er verpflichtet sich für den Abschluss respektive die Weiterführung einer Privathaftpflicht- und einer Einbruchsachversicherung. Dies ist durch Abgabe eines Versicherungsnachweises zu belegen. Die Bewohnerin/der Bewohner kann der entsprechenden Kollektivversicherung des Heimes beitreten.

IV. Erwachsenenschutzrecht

22. Das Heim verpflichtet sich
- a. die Bewegungsfreiheit der/des urteilsunfähigen Bewohnerin/Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Heims zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Bewohnerin/der Bewohner, die Person, die die Bewohnerin/den Bewohner vertritt, oder eine nahestehende Person kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.
 - b. Das Heim verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit als möglich auch Kontakt ausserhalb des Heims.
 - c. Das Heim ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
 - d. Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem Heim mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Im eigenen Interesse wird dies der Bewohnerin/dem Bewohner jedoch empfohlen. Sollte ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung noch nicht bestehen, empfiehlt das Heim, eine solche zu erstellen und dem Heim mitzuteilen.

V. Datenschutz

23. Mit der Unterschrift gibt die Bewohnerin/der Bewohner das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass das Heim sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Weiter erlaubt die Bewohnerin/der Bewohner mit diesem Heimvertrag ausdrücklich die Weitergabe von allen für die Betreuung und Pflege im Heim relevanten Angaben zum Gesundheitszustand durch den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin an das Pflorgeteam des Heims. Bei Spitalaufenthalt oder Heimübertritt können die medizinisch relevanten Daten ausgetauscht werden.

24. Durch die Unterschrift nimmt die Bewohnerin/der Bewohner Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig ihr/sein Einverständnis dafür, dass das Heim der Paritätischen Abklärungs- und Kontrollkommission oder in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, diese Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

VI Hilflosenentschädigung

25. Bei mittlerer oder schwerer Hilflosigkeit gewährt die AHV nach einem Jahr der Hilfsbedürftigkeit eine Hilflosenentschädigung (HE). Diese wird dem Bewohner als Einkommen angerechnet. Das Heim und die Angehörigen, resp. gesetzlichen Vertreter, sind verpflichtet die Anmeldung vorzunehmen. Sollte schon eine HE bezogen werden, ist dies beim Heimeintritt der Administration zu melden.

VII Sterbebegleitung / Sterbehilfe

26. Das Heim stellt die palliative Pflege (Leiden lindern, bestmögliche Lebensqualität sichern) ins Zentrum seines Handelns. Dem Personal ist es untersagt, assistierten Suizid zu unterstützen; entsprechende Organisationen sind in unserem Hause nicht zugelassen.

Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Heimvertrages. Es ersetzt alle vorhergehenden Heim- und Aufenthaltsreglemente.

Riehen, im Januar 2016

Stiftung Dominikushaus